

Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages
am 19. Juni 2022 in Hamburg angenommen

Antrag 1 § 15 Satzung

§ 15 Rechtswesen

❶ Die Bundesgerichtsbarkeit wird vom DBB-Rechtsausschuss (RA) nach den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt. Dies gilt nicht für Verfahren nach dem Anti-Doping-Code. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind weder weisungsgebunden noch abwählbar.

❷ Der RA besteht aus dem Vorsitzenden und dessen zwei ständigen Stellvertretern sowie 8 Beisitzern.

❸ Die Mitglieder des RA werden durch den Bundestag im Wechsel von zwei Jahren auf die Dauer von je 4 Jahren gewählt, und zwar:

a) der Vorsitzende und 4 Beisitzer

b) die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden und 4 Beisitzer

Sie dürfen auf DBB-Ebene kein weiteres Wahlamt ausüben. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sollen Volljuristen sein.

❹ Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer für die noch laufende Amtszeit einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitzenden sowie alle Mitglieder des Rechtsausschusses aus dem Kreis der Beisitzer ~~aus ihrer Mitte~~ einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden. Gleiches gilt, wenn ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Scheiden mehr als zwei Beisitzer vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder für die ausgeschiedenen Beisitzer Nachfolger bis zur Neu- oder Nachwahl kooptieren.

❺ Für Entscheidungen aus dem Spielbetrieb des Vereinspokals ist der DBB-Rechtsausschuss zuständig.

Antrag 2 §§ 16 und 25 Geschäfts- und Verwaltungsordnung

§ 16

Die Präsidiumsressorts teilen sich wie folgt:

1. Das Ressort I ist zuständig für den gesamten Leistungssport. Der Leistungssport umfasst die Sichtung, Zusammenstellung und Förderung aller Leistungskader.
2. Das Ressort II ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit, den Schulsport und den Breiten- und Freizeitsport sowie die Umsetzung der Leistungssportkonzeption im Jugendbereich.
3. Das Ressort III ist zuständig für Finanzen, Steuern und Versicherungen, Digitalisierung sowie die Verwaltungsorganisation.
4. Das Ressort IV ist zuständig für Bildung und Schiedsrichterwesen.
5. Das Ressort V ist zuständig für Sportorganisation, Spielbetrieb im Seniorenbereich und Sportentwicklung.

§ 25 Ständige Kommissionen

❶ Das Präsidium beruft - soweit nicht anders geregelt - die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Das Vorschlagsrecht steht den Ressortleitern wie folgt zu:

- a) Ressort I
 - Anti-Doping-Kommission
 - Antragskommission
- b) Ressort II
 - Frauenkommission
 - Kommission für den Breiten- und Freizeitsport
- c) Ressort III
 - Finanzkommission
- d) Ressort IV
 - Lehr- und Trainerkommission
 - Schiedsrichterkommission
- e) Ressort V
 - Kommission Sportentwicklung

Die Mitgliederzahl dieser Kommissionen ist grundsätzlich auf fünf, einschließlich des Vorsitzenden, beschränkt.

❷ Die Aufgaben der unter a) bis e) aufgeführten Kommissionen ergeben sich aus der Satzung und den betreffenden Ordnungen.

❸ Die Antragskommission hat die Aufgabe, die fristgerecht eingegangenen Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Satzung und den Ordnungen des DBB und ihre Auswirkungen auf bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen.

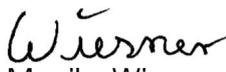
Antrag 5 § 18 Rechtsordnung

❶ Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzuliegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind durch den Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten der jeweils betreffenden Vereinigung oder, falls sich das Verfahren gegen eine einzelne Person richtet, durch diese zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Zusätzlich zur Rechtsmittelgebühr ist in Verfahren nach § 17 Absatz ❶ - ❸ RO, die vor dem DBB-Rechsausschuss geführt werden, die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 200,-- innerhalb der Frist nachzuweisen.

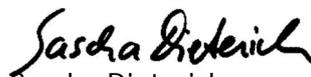
❷ Protest und Rechtsmittel müssen begründet sein. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen. Die Protestbegründung ist zusammen mit dem Protest vorzulegen. Die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels beträgt eine weitere Woche. Protest und Rechtsmittel können fristwährend per Telefax oder als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail eingelegt werden. Originalschriftdruck sowie die Anlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Sie müssen binnen fünf Tagen nach Eingang des Telefaxschreibens oder der E-Mail vorliegen.

Absätze ❸ bis ❷ unverändert

Protokollführerin:


Monika Wiesner

Versammlungsleiter


Sascha Dieterich

Hagen, 20. Juni 2022

lu